

### Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss

Rückstellungen sind Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermine jedoch noch ungewiss sind.

Gem. § 24 GemHVO-Doppik sind folgende Rückstellungen zu bilden:

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (**Pensionsrückstellungen**),  
→ Ermittlung erfolgt durch die Versorgungsausgleichkasse (VAK).
2. Beihilfeverpflichtungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes (**Beihilferückstellungen**),  
→ Ermittlung erfolgt durch das Personalmanagement. Beihilferückstellungen können als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen bestimmt werden. (Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten 3 Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.)
3. zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (**Altersteilzeitrückstellungen**),  
→ Ermittlung erfolgt durch das Personalmanagement.
4. später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (**Rückstellungen für später entstehende Kosten**),  
→ keine
5. die Sanierung von Altlasten (**Altlastenrückstellungen**),  
→ Ermittlung erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung (An- und Verkauf von Grundstücken)
6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (**Steuerrückstellungen**),  
→ keine
7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (**Verfahrensrückstellungen**),  
→ Ermittlung erfolgt durch den Juristen (FBL II).
8. erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht (**Finanzausgleichsrückstellung**),  
→ Ermittlung erfolgt durch die Stadtkämmerei.

9. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (**Instandhaltungsrückstellungen**),  
→ Kommt so gut wie nicht vor, da die Übertragung der Mittel in diesen Fällen im Rahmen einer Ermächtigung erfolgt.
10. **Verbindlichkeiten für im Haushaltjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.**  
→ Ermittlung erfolgt durch die Anlagenbuchhaltung.

Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.